

Umfang und Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ITCC gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die ITCC gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von ITCC gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs und die Softwarebedingungen der Elektronikindustrie Österreichs (herausgegeben vom Fachverband der Elektronikindustrie Österreichs) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtungen von ITCC richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von ITCC entgegengenommenen Auftrages oder einer von ITCC ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten. Vom Auftraggeber verwendete AGB finden auf die mit ITCC abgeschlossenen Geschäfte keine Anwendung, sofern sie diesen AGB widersprechen und nicht ausdrücklich von ITCC zum Vertragsinhalt erklärt worden sind. Regelungen, die diese AGB abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn ITCC dies ausdrücklich und bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) schriftlich bestätigt hat.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass Individualvereinbarungen der Schriftlichkeit und der Firmenmäßigen Zeichnung der ITCC bedürfen.

Preise und Zahlung

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise. Wir behalten uns Preisänderungen vor, insbesondere bei ungewöhnlich hoher Abfrage angemieteter WWW-Seiten, Email-Kontingenten, überhöhten Datentransfermengen oder bei deutlicher Erhöhung von Nutzerzahlen.

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen für Dienstleistungen sowie für die Lieferung von Software promptly bei Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Längere Zahlungsziele gelten nur als vereinbart, wenn sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Bei Zahlungsverzug ist ITCC berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, sowie bankübliche Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen.

Darüber hinaus ist ITCC bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen aus Dienstleistungsverträgen mit schriftlicher Verständigung an den Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber ITCC und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von ITCC nicht anerkannter Mängel ist ausgeschlossen. Gewährleistungsmängel sind bei sonstigem Abschluss unmittelbar nach der bei Übergabe durchzuführenden Prüfung der gelieferten Ware geltend zu machen.

Haftungsausschluss

Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des §9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen.

ITCC haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten und für den Inhalt von Daten, die über ITCC zugänglich sind. ITCC behält sich vor, einzelne öffentlich zugängliche Angebote zu sperren, wenn Rechtsvorschriften, etwa das Telekommunikationsgesetz, es erfordern.

ITCC betreibt die angebotenen Dienstleistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. ITCC haftet nur für Schäden, die dem Auftraggeber, für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der ITCC entstanden sind. Die Haftung wird auf € 2.000.- gegenüber dem einzelnen Geschädigten beschränkt. Sollte der Gesamtschaden die Höchstgrenze von € 20.000.- übersteigen, so verringern sich die Einzelansprüche der Geschädigten anteilmäßig.

Rechtsvorschriften

Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes einzuhalten. Verboten ist:

- jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt
- jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen berechtigt ITCC zur Auflösung des Vertrages.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ITCC von jedem Schaden freizuhalten, der durch die von ihm in Verkehr gebrachten Nachrichten und Daten entsteht, insbesondere von Privatanklagen

wegen übler Nachrede (§111 StGB) oder Ehrenbeleidigung (§115 StGB), in Verfahren nach dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz oder gemäß den Bestimmungen des §1330 ABGB.

Die Mitarbeiter von ITCC sind aufgrund des Telekommunikationsgesetzes zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen der Schweigepflicht des Fernmeldegeheimnisses. Persönliche Nachrichten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch über die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichten- oder Datenaustausches zwischen Teilnehmern wird gegenüber Dritten Stillschweigen bewahrt.

ITCC speichert als Stammdaten der Auftraggeber und Teilnehmer Titel, Vorname, Nachname, Firma, Adresse, Ort, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten und führt Aufzeichnungen über eingegangene Zahlungen sowie in Rechnung gestellte Beträge. Die Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet und werden ohne schriftliche Zustimmung des Teilnehmers nicht weitergegeben.

Entsprechend § 96 TKG 1997 wird ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis erstellt, in dem Familienname, Vorname, akademischer Grad, Adresse und Email- Adresse aufscheinen. Eine Eintragung in dieses Verzeichnis kann auf Wunsch unterbleiben. Soweit für die Abrechnung absolut notwendig, werden auch Vermittlungsdaten gespeichert. Inhaltsdaten werden weder ausgewertet noch über das technisch notwendige Mindestmaß (z.B. Zwischenspeicherung bis zum nächsten Anruf des Auftraggebers) hinaus zwischengespeichert.

Sonstige Bestimmungen

Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien und die Anwendbarkeit österreichischen Rechtes als vereinbart. Alle, dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Empfänger unwidersprochen sind. ITCC ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

Zusätzliche Bestimmungen bei Dienstleistungen

Die Nutzung der ITCC Dienstleistungen durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe von ITCC Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ITCC.

In den angeführten Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen (z.B. Telefonleitungen der Post) vom Kunden bis zum ausgewählten ITCC Zugangspunkt.

ITCC betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. ITCC übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Der mit dem Auftraggeber vereinbarte, bzw. vom Auftraggeber gewählte Username ermöglicht in Kombination mit dem von ITCC vergebenen Passwort den Zugang zum vereinbarten Dienstleistungsangebot, falls dies für die Dienstleistung überhaupt erforderlich ist. Username und Passwort sind einmalig und identifizieren den Auftraggeber eindeutig gegenüber ITCC.

Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten. Sollte der Auftraggeber Kenntnis davon erhalten, dass sein Passwort in die Hände Dritter gelangt ist, muss er dies ITCC sofort entweder per Email oder schriftlich bekannt geben. ITCC wird so schnell wie möglich für eine Sperrung des betroffenen Zugangs sorgen und ein neues Passwort dem Auftraggeber übermitteln. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung des Passwortes durch den Auftraggeber entstehen, haftet dieser. Die widmungsfremde Nutzung von Netzwerkdienstleistungen, egal ob diese in einer widmungsfremden Nutzung des von ITCC betriebenen Systems oder anderer Systeme des Internets besteht, berechtigt ITCC zum sofortigen Entzug der Zugangsberechtigung bzw. der vereinbarten Dienstleistung und zur Verrechnung des Aufwandes zur Lokalisierung, Feststellung des Umfangs und Behebung des Schadens auf dem System von ITCC und den anderen betroffenen Systemen.

Weiters ist ITCC berechtigt, gespeicherte Email-, News- und sonstige Daten des Auftraggebers zu löschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Nutzung von Internet Netzwerkdienstleistungen die Internet Netiquette einzuhalten. Dies gilt auch für Benützungsvorschriften anderer Systeme, die der Auftraggeber benutzt. Ein wiederholter nachweislicher Verstoß berechtigt

ITCC zur Einschränkung des betroffenen Angebotes oder zur sofortigen Kündigung des Vertrages, wobei der Aufwand zur Bearbeitung der Beschwerden verrechnet wird.

Bei technischen Störungen, die durch den Auftraggeber verursacht werden, kann die betroffene Zugangsberechtigung bis zur Behebung gesperrt werden. Für von ihm verursachten Schaden haftet der Auftraggeber. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen u.ä., erbringt ITCC die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. ITCC übernimmt keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden können. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des §9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen.

Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von ITCC. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von ITCC entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Die Wandlung oder Preisminderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag aus Gründen, die nicht von ITCC zu verantworten sind, zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des ITCC nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20% des Nettoauftragswertes als vereinbart, wobei das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen wird.

Zusätzliche Bestimmungen für Softwarelieferverträge

Softwarelieferverträge sind Aufträge über die Schaffung und Einräumung von Nutzungsrechten an Computerprogrammen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um von ITCC oder Dritten geschaffene oder auch bereits vorbestehende Software handelt. Der Leistungsumfang derartiger Verträge wird neben den übrigen vertraglichen Vereinbarungen insbesondere durch die von ITCC zur Erbringung des Auftrages geschaffene und vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung definiert. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Abänderungen der vertraglich bestellten Leistungen über diese Leistungsbeschreibung hinaus, die vom Auftraggeber gewünscht werden, sind gesondert zu vergüten.

Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software.

Für Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten.

Gelieferte Software, insbesondere für den Einsatz im Internet, ist nicht für alle Browser-Technologien gleichartig nutzbar. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis. Mängelfreiheit liegt daher vor, wenn die gelieferte Software auf den in der Leistungsbeschreibung definierten Browserversionen die gewünschten Anforderungen erfüllt. ITCC übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und dass diese Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt. ITCC unterhält eine Testumgebung, die den technischen und auf der Nutzerseite üblicherweise vorhandenen Standard der Konfiguration widerspiegelt. Im Streitfalle gilt gelieferte Software als mängelfrei, wenn der Programmablauf in dieser Testumgebung zufrieden stellend absolviert werden kann. Die Testumgebung kann dem Kunden über Wunsch – wenn technisch möglich auch online – zu Testzwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Übergabe von zu programmierender Software erfolgt durch tatsächliche Lieferung und Abnahme. Die Abnahme hat unverzüglich nach Lieferung zu beginnen. Für die Abnahme ist eine einwöchige Testphase vorzusehen. Mängel der Software, die in dieser Testphase auftreten, sind von ITCC zu beheben. Treten keine Mängel auf oder werden diese nicht binnen einer Woche ab tatsächlicher Übergabe schriftlich gerügt, so gilt die gelieferte Software als abgenommen.

An der gelieferten Software wird – sofern nicht anders vereinbart – die Lizenz zur zeitlich unbegrenzten Nutzung auf einem Rechner in den Räumlichkeiten des Auftraggebers eingeräumt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sofern dies aus ablauftechnischen Gründen erforderlich ist, die Software statt dessen auf einem Rechner in den Räumlichkeiten eines Internet-Providers im Inland, nur aber zu eigenen Zwecken des Auftraggebers, und allenfalls auf einem weiteren „Staging-Server“ im Inland zu installieren und ablaufen zu lassen.

Die Weitergabe der Software und die Einräumung von Nutzungsbewilligungen an Dritte sind verboten. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von ITCC zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des ITCC nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20% des Nettoauftragswertes als vereinbart, wobei das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen wird.

Entstörung

Der Auftraggeber hat ITCC Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen.

Datensicherheit

ITCC ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktmöglichen Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen, sofern ihr diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. ITCC haftet daher dem Auftraggeber für entstandene Schäden nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhalten.

Firewalls/VPN

ITCC geht bei der Überprüfung, Aufstellung und/oder Betrieb von Firewalls/VPN mit größtmöglicher Sicherheit und Sorgfalt nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine absolute Sicherheit und volle und permanente Funktionstüchtigkeit von Firewalls/VPN nicht garantiert werden kann. ITCC kann deshalb für Nachteile und Schäden die dadurch entstehen, dass beim Auftraggeber oder bei ITCC betriebene Firewall/VPN-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden nicht haftet.

Virensicherheit

Die von ITCC auf Viren, Trojaner und ähnliche Bedrohungen transferierten Datenmengen werden von ITCC mit größtmöglicher Sorgfalt dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktmöglichen Maßnahmen überprüft, sofern ihr diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. ITCC haftet daher dem Auftraggeber für entstandene Schäden nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhalten.